

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 21. Dezember 1989

33. Stück

48. Gesetz: Änderung des Wiener Schulgesetzes (7. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

48.

Gesetz vom 29. September 1989, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (7. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der grundsätzlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 80 hat zu lauten:

„Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

§ 80. (1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder in Schulklassen können bis einschließlich zur achten Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang Schulversuche durchgeführt werden (§ 131 a Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung nach der 11. Novelle, BGBl. Nr. 327/1988).

(2) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sind Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zu erproben, die ein größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen. Hierbei ist bei Bedarf ein

zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 10 vH der Wiener Sonderschulklassen entspricht.

(4) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

2. §§ 82 bis 84 und 86 bis 88 haben zu entfallen.

3. § 89 ist als § 81 zu bezeichnen und hat zu lauten:

„Vereinbarungen zwischen Bund und Land

§ 81. Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung nach der 11. Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund durch die Landesregierung abzuschließen.“

4. § 90 ist als § 82 zu bezeichnen.

5. Der nunmehrige § 82 Abs. 2 und 4 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 ist als Abs. 2 und der bisherige Abs. 5 als Abs. 3 zu bezeichnen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion